

Einleitung

Im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2024 werden in der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich rund 3,1 Billionen Euro vererbt.¹ Besondere juristische Probleme ergeben sich dabei u.a. im Hinblick auf die Empfänger staatlicher Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“). Für alle Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB) gilt der vor allem in § 3 Abs. 1 und 3 Hs. 1 SGB II verankerte Grundsatz der Subsidiarität.² Dieser besagt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur erbracht werden dürfen, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Voraussetzung für die Bewilligung von Arbeitslosengeld II ist daher insbesondere die Hilfebedürftigkeit des (potentiellen) Empfängers³. Nach § 9 Abs. 1 SGB II, welcher den Subsidiaritätsgrundsatz konkretisiert,⁴ ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Arbeitslosengeld II wird somit im Gegensatz zu Arbeitslosengeld I lediglich nachrangig gewährt.

Die Nachrangigkeit der Gewährung von Arbeitslosengeld II kann für einen Erblasser zum Problem werden. Zum vorrangig zu verwertenden Vermögen (§ 12 SGB II) bzw. Einkommen (§ 11 SGB II) gehören nämlich grundsätzlich auch die Substanz sowie der Ertrag einer Erbschaft. Setzt ein Erblasser einen Empfänger von Arbeitslosengeld II zum Erben ein, greift im Erbfall der Sozialleistungsträger auf die Erbschaft zu und stellt die Zahlung des Arbeitslosengelds bis zum Verbrauch der Erbschaft abzüglich eines Schonvermögens ein bzw. gewährt dieses von Anfang an nicht. Dies läuft der Absicht des Erblassers zuwider: Begünstigt wird lediglich der Sozialleistungsträger, nicht der Erbe.

¹ *Braun*, Erben in Deutschland 2015–24, S. 25.

² *Eicher/Luik/Harich-Silbermann*, SGB II, § 9 Rn. 9; *Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann-Becker*, SGB II, § 9 Rn. 2; *Gagel-Bender*, SGB II, § 9 Rn. 1.

³ Das aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Arbeit verwendete generische Maskulinum bezieht sich gleichermaßen auf männliche, weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten.

⁴ *Eicher/Luik/Harich-Silbermann*, SGB II, § 9 Rn. 9; *Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann-Becker*, SGB II, § 9 Rn. 2; *Gagel-Bender*, SGB II, § 9 Rn. 1.

Mithilfe der erbrechtlichen Konstruktion eines sog. Bedürftigentestaments wird deshalb versucht, die Erbschaft vor dem Zugriff des Staats zu schützen. Hierbei wird der Empfänger des Arbeitslosengelds II bis zu seinem Tod als nicht von den Beschränkungen der §§ 2113 ff. BGB befreiter Vorerbe eingesetzt, weil diesem die Verwertung der Erbschaft rechtlich unmöglich ist. Da dies jedoch nur den Schutz der Substanz des Nachlasses, nicht aber seines Ertrags betrifft, ist es üblich, die Anordnung der nicht befreiten Vorerbschaft mit der Anordnung einer Testamentsvollstreckung zu kombinieren (sog. Erbschaftslösung). Letztere ermöglicht es, den Anspruch des Vorerben gegen den Testamentsvollstrecker auf Naturalleistungen zu beschränken, welche nicht auf das Arbeitslosengeld II anrechenbar sind.⁵

In vergleichbarer Weise wird in der erbrechtlichen Kautelarpraxis das Problem der Einsetzung von nicht (mehr) erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung, die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, als Erben gelöst. Auch für deren Leistungsgewährung gilt nach § 2 Abs. 1 SGB XII der Nachranggrundsatz. Um den Nachlass in solchen Fällen vor dem staatlichen Zugriff zu bewahren, wird als Gestaltungsinstrument das sog. Behindertentestament – welches erbrechtlich wie das Bedürftigentestament ausgestaltet ist – herangezogen.

Das Grundproblem einer solchen Testamentsgestaltung besteht in der Umgehung des sozialrechtlichen Nachranggrundsatzes zulasten der Staatskasse. Sowohl das Bedürftigen- als auch das Behindertentestament zielen darauf ab, dass der erbende Sozialleistungsempfänger (weiterhin) volle staatliche Unterstützung erhält, obwohl er mithilfe der Erbschaft seinen Lebensunterhalt selbstständig sichern könnte. Fraglich ist deshalb, ob dies eine unangemessene Benachteiligung des Sozialleistungsträgers darstellt, die dazu führt, dass derartige Testamente gem. § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig, mithin nichtig sind.

Mit ähnlichen Schwierigkeiten ist für einen Erblasser die Einsetzung eines Überschuldeten zum Erben verbunden. Hier erfolgt der Zugriff auf die Erbschaft allerdings nicht von Seiten eines Trägers hoheitlicher Gewalt, sondern durch die privaten Gläubiger des Erben. Diese haben die Möglichkeit, sich im Wege der Zwangsvollstreckung aus der Erbschaft zu befriedigen. Auch dies widerspricht der Absicht des Erblassers: Begünstigt werden die Gläubiger des Erben, nicht unmittelbar der Erbe selbst, der jedoch nach dem Willen des Erblassers die Verfügungsgewalt über das Erbe haben soll. Durch die Anordnung eines sog. Überschuldetentestaments, welches der erbrechtlichen Konstruktion eines Bedürftigentestaments entspricht, wird versucht, die Erbschaft vor einem Gläubigerzugriff zu schützen und den Rechtsgrund-

⁵ Ebenso etwa *Klühs*, ZEV 2011, 15; *Litzenburger*, ZEV 2009, 278 (279).

satz des schon im *Sachsenspiegel* enthaltenen Rechtssprichworts „Alle Schuld muss man bezahlen“⁶ zu umgehen.⁷

Ein vergleichbares Problem entsteht durch das Rechtsinstitut der Verbraucherinsolvenz. Erlangt ein Insolvenzschuldner eine Erbschaft, fällt diese sogar dann in die Insolvenzmasse, wenn der Erblasser erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verstirbt, vgl. § 35 Abs. 1 InsO. Damit unterliegt die Erbschaft als Teil der Insolvenzmasse gem. § 80 Abs. 1 InsO der alleinigen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters, welcher das Vermögen des Erben verwertet, um die Gläubiger zu befriedigen, vgl. § 1 S. 1 InsO. Für einen Erblasser stellt sich daher auch hier die Problematik, dass die Erbschaft nicht – wie gewünscht – dem Erben zugutekommt.

Möchte sich der Erbe nach Beendigung des Insolvenzverfahrens endgültig von seinen Verbindlichkeiten befreien, so obliegt es ihm für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, von Todes wegen erworbenes Vermögen zur Hälfte des Werts an den Treuhänder herauszugeben, § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Folglich profitiert ein Erbe auch während des sog. Restschuldbefreiungsverfahrens nur beschränkt von einer Erbschaft.

Vor diesem Hintergrund wird auch hier das Gestaltungsinstrument des Überschuldetentestaments herangezogen, um die Erbschaft zugunsten des Erben zu schützen. Sowohl im Fall der Überschuldung als auch bei einer Verbraucherinsolvenz bzw. Restschuldbefreiung werden die Gläubiger des Erben durch die Ausgestaltung des Überschuldetentestaments in erheblichem Maße benachteiligt. Mithin stellt sich auch hier die Frage, ob derartige Testamente nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und damit nichtig sind.

Die Frage der Wirksamkeit des Bedürftigen- und des Überschuldetentestaments ist für die erbrechtliche Kautelarjurisprudenz von erheblicher Bedeutung. Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass die Arbeitslosenquote in der Bundesrepublik Deutschland zeitweilig angestiegen ist.⁸ Im April 2020 waren zudem rund sechs Millionen Menschen in Kurzarbeit.⁹ Nach der Herbstprojektion der Bundesregierung dürfte die deutsche Wirtschaft – statt der noch im April 2021 erwarteten Wachstumsrate von 3,5 % – in diesem Jahr lediglich um 2,6 % wachsen.¹⁰ Derzeit beziehen in der Bun-

⁶ Ssp. Ldr. I 65 § 4, S. 464: „Alle schult mot me wol gelden“; vgl. dazu Schmidt-Wiegand, *Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*, S. 298; *Graff/Dietherr*, *Deutsche Rechtssprichwörter*, S. 236 Nr. 90.

⁷ Vgl. auch *Mayer*, *MittBayNot* 2011, 445.

⁸ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1224/umfrage/arbeitslosenquote-in-deutschland-seit-1995/>, Stand: Juli 2022, zuletzt abgerufen am 15.8.2022.

⁹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2603/umfrage/entwicklung-des-bestand-s-an-kurzarbeitern/>, Stand: Juli 2022, zuletzt abgerufen am 15.8.2022; vgl. dazu *IZA*, *Wirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf private Haushalte*, S. 11 ff.; *Ragnitz*, *ifo Schnelldienst* November 2020, 25 ff.

¹⁰ *BMW* in: *Pressemitteilung* v. 27.10.2021; vgl. auch *tagesschau24*, *Boom erst im nächsten Jahr*.

desrepublik Deutschland rund 3,6 Millionen Menschen Arbeitslosengeld II.¹¹ 6,9 Millionen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland sind überschuldet¹² und allein im vergangenen Jahr haben knapp 80.000 Personen¹³ eine Verbraucherinsolvenz mit dem Ziel einer Restschuldbefreiung beantragt.¹⁴ Sie alle sind potentielle Erben, deren testamentarische Begünstigung eine rechtssichere Gestaltung durch den Notar erfordert.

Die praktische Relevanz der Problematik zeigt sich auch auf gerichtlicher Ebene. So hat etwa das Sozialgericht Dortmund in seinem Beschluss vom 25. September 2009 die Wirksamkeit des Bedürftigentestaments angezweifelt.¹⁵ Während sich der Bundesgerichtshof zu dieser Frage bislang nicht ausdrücklich geäußert hat, ist mit Urteil vom 17. Februar 2015 eine erste Entscheidung des Bundessozialgerichts zu dieser Thematik ergangen.¹⁶ Nach Auffassung des Gerichts ist jedenfalls die Anordnung einer Testamentsvollstreckung im Rahmen des Bedürftigentestaments nicht nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig. Mit der Einsetzung des Arbeitslosengeldempfängers zum nicht befreiten Vorerben hatte sich das Gericht jedoch nicht zu befassen.¹⁷

Mit dem Behindertentestament hat sich der Bundesgerichtshof hingegen schon in den 1990er Jahren beschäftigt.¹⁸ In seinen bislang hierzu ergangenen Entscheidungen hat das Gericht festgestellt, dass das Behindertentestament grundsätzlich nicht als sittenwidrig gem. § 138 Abs. 1 BGB zu beurteilen, sondern vielmehr „Ausdruck der sittlich anzuerkennenden Sorge für das Wohl des Kindes über den Tod der Eltern hinaus“¹⁹ ist.²⁰ Das Gericht ließ

¹¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1396/umfrage/leistungsempfaenger-von-arbeitslosengeld-ii-jahresdurchschnittswerte/>, Stand: Juli 2022, zuletzt abgerufen am 15.8.2022.

¹² Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, vgl. § 19 Abs. 2 S. 1 InsO.

¹³ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Tabellen/anzahl-der-beantragten-insolvenzverfahren.html>, Stand: März 2022, zuletzt abgerufen am 15.8.2022.

¹⁴ Vgl. auch *Nieder-Kössinger/Zintl*, Testamentsgestaltung-HdB, § 21 Rn. 116.

¹⁵ SG Dortmund, Beschl. v. 25.9.2009 – S 29 AS 309/09 ER = ZEV 2010, 54.

¹⁶ BSG, Urt. v. 17.2.2015 – B 14 KG 1/14 R = ZEV 2015, 484 ff.

¹⁷ BSG, Urt. v. 17.2.2015 – B 14 KG 1/14 R = ZEV 2015, 484 (487).

¹⁸ BGH, Urt. v. 21.3.1990 – IV ZR 169/89 = BGHZ 111, 36 = DNotZ 1992, 241 ff.; BGH, Urt. v. 20.10.1993 – IV ZR 231/92 = BGHZ 123, 368 = NJW 1994, 248 ff.

¹⁹ BGH, Urt. v. 19.1.2011 – IV ZR 7/10 = BGHZ 188, 96 = ZEV 2011, 258 (259); BGH, Beschl. v. 27.3.2013 – XII ZB 679/11 = ZEV 2013, 337; BGH, Beschl. v. 1.2.2017 – XII ZB 299/15 = ZEV 2017, 267 (268); BGH, Beschl. v. 10.5.2017 – XII ZB 614/16 = ZEV 2017, 407 (408); BGH, Beschl. v. 24.7.2019 – XII ZB 560/18 = ZEV 2020, 41 (42).

²⁰ BGH, Urt. v. 21.3.1990 – IV ZR 169/89 = BGHZ 111, 36 = DNotZ 1992, 241 (242 f.); BGH, Urt. v. 20.10.1993 – IV ZR 231/92 = BGHZ 123, 368 = NJW 1994, 248 (249 ff.); BGH, Urt. v. 19.1.2011 – IV ZR 7/10 = BGHZ 188, 96 = NJW 2011, 258 (259 ff.); BGH, Beschl. v. 27.3.2013 – XII ZB 679/11 = ZEV 2013, 337; BGH, Beschl. v. 1.2.2017 – XII ZB

indes bewusst offen, ob eine andere Entscheidung zu treffen wäre, „wenn der Erblasser ein beträchtliches Vermögen hinterlassen hätte und der Pflichtteil des Behinderten so hoch wäre, dass daraus – oder sogar nur aus den Früchten – seine Versorgung sichergestellt wäre“²¹.

Der unscharfe Begriff des „beträchtlichen Vermögens“ hat zu einer signifikanten Rechtsunsicherheit in der erbrechtlichen Kautelarpraxis geführt. Zudem besteht nach wie vor dahingehend erheblicher Klärungsbedarf, ob und inwieweit sich die gerichtlichen Wertungen zum Behindertentestament auf das Bedürftigentestament übertragen lassen. Schließlich stellt sich die Frage, ob die Entscheidungen überhaupt noch zeitgemäß sind. So wird zur Unterstützung der strapazierten Staatskasse inzwischen vermehrt die konsequente Durchsetzung des sozialrechtlichen Nachranggrundsatzes gefordert.²²

In der rechtswissenschaftlichen Literatur konzentriert sich die Beschäftigung mit der vorliegenden Problematik vornehmlich auf das Behindertentestament.²³ Das Thema des Bedürftigen- bzw. Überschuldetentestaments wurde hingegen bisher nur rudimentär behandelt.²⁴ Dabei sorgt gerade das

299/15 = ZEV 2017, 267 (268); BGH, Beschl. v. 10.5.2017 – XII ZB 614/16 = ZEV 2017, 407 (408); BGH, Beschl. v. 24.7.2019 – XII ZB 560/18 = ZEV 2020, 41 (42).

²¹ BGH, Urt. v. 21.3.1990 – IV ZR 169/89 = BGHZ 111, 36 = DNotZ 1992, 241 (243); ähnlich BGH, Urt. v. 20.10.1993 – IV ZR 231/92 = BGHZ 123, 368 = MittRhNotK 1993, 320: „Er [der Nachlass] ist aber auch nicht so groß, dass die Versorgung der Behinderten allein mit ihrem Pflichtteil auf Lebenszeit sichergestellt wäre.“

²² Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 16.7.2009 – 15 Wx 85/09 = ZEV 2009, 471 f.; LG Konstanz, Urt. v. 24.4.1991 – 5 O 423/90 = FamRZ 1992, 360; LG Flensburg, Urt. v. 1.9.1992 – 2 O 265/92 = NJW 1993, 1866 (1867); SG Dortmund, Beschl. v. 25.9.2009 – S 29 AS 309/09 ER = ZEV 2010, 54; *Raiser*, MDR 1995, 237 f.; *Köbl*, ZfSH/SGB 1990, 449 (465); *Leipold*, ZEV 2009, 472 f.; *Armbrüster*, ZERB 2013, 77 (78 ff.); zu den Grenzen dieser Bestrebungen jüngst BVerfG, Urt. v. 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 = BeckRS 2019, 26651.

²³ Vgl. etwa *Meyer-Dulheuer*, Gestaltungsformen des Behindertentestamentes, 2009; *Ruby/Schindler*, Das Behindertentestament, 2018; *Braun*, Nachlassplanung bei Problemkindern, § 2 A. Rn. 1 ff., 2018; *Roglmeier/Demirci*, Das Behindertentestament, 2022; *Fensterer*, Das Testament zugunsten behinderter und hilfebedürftiger Personen, 2018; *May*, Gestaltung von lebzeitigen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten eines sozialhilfebedürftigen behinderten Abkömmlings, 2008; *Settergren*, Das „Behindertentestament“ im Spannungsfeld zwischen Privatautonomie und sozialhilferechtlichem Nachrangprinzip, 1999; *Kübler*, Das sog. Behindertentestament unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Betreuers, 1998; *Kenitz*, Der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz bei testamentarischen Zuwendungen an ein behindertes Kind, 2012.

²⁴ Vgl. etwa *Engelmann*, Letztwillige Verfügungen zugunsten Verschuldeter oder Sozialhilfebedürftiger; *Bisle*, DStR 2011, 526 ff.; *Braun*, Nachlassplanung bei Problemkindern, § 2 A. Rn. 1 ff.; *Hartmann*, ZNotP 2005, 82 ff.; *Klühs*, ZEV 2011, 15 ff.; *Limmer*, ZEV 2004, 133 ff.; *Litzenburger*, ZEV 2009, 278 ff.; *Manthey/Trilsch*, ZEV 2015, 618 ff.; *Mayer*, MittBayNot 2011, 445 ff.; *Tersteegen*, ZERB 2011, 234 ff.; *Wälzholz*, FamRB 2006, 252 ff.

Bedürftigentestament seit langer Zeit für Diskussionsstoff. Diese erbrechtliche Gestaltung wird in der Praxis sehr häufig verwendet und betrifft an der Schnittstelle zwischen Erb- und Sozialrecht den Konflikt zwischen der in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Testierfreiheit und dem im Sozialrecht verankerten Nachranggrundsatz.

Der Gang der Untersuchung erfolgt dergestalt, dass zunächst der sozialrechtliche sowie zwangsvollstreckungsrechtliche Hintergrund der behandelten Probleme dargestellt wird (1. Kap.). Anschließend wird die erbrechtliche Konstruktion des Bedürftigen- bzw. Überschuldetentestaments im Detail erläutert (2. Kap.). Dabei werden Gestaltungsalternativen zur Erbschaftslösung aufgezeigt. Insbesondere wird die Frage beantwortet, ob infolge hinreichender Ersatzlösungen auf das Bedürftigen- bzw. Überschuldetentestament verzichtet werden kann. Im Hauptteil der Arbeit wird untersucht, ob das Bedürftigentestament und das Überschuldetentestament sittenwidrig sind (3. Kap.). Ein besonderes Augenmerk gilt im Hinblick auf das Bedürftigentestament dem Verhältnis zwischen der Testierfreiheit und dem sozialrechtlichen Nachranggrundsatz. Zur Beantwortung dieser Frage werden das Bedürftigentestament und das Überschuldetentestament mit dem Behindertentestament verglichen. Vor allem werden die in den 1990er Jahren zum Behindertentestament ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs kritisch hinterfragt und auf ihre Aktualität hin überprüft. Darüber hinaus wird erörtert, ob die Rechtsprechung zum Behindertentestament auf die Konstellationen des Bedürftigentestaments und des Überschuldetentestaments übertragen werden kann.

1. Kapitel

**Notwendigkeit und Bedeutung von Bedürftigen-
und Überschuldetentestamenten**

A. Rechtlicher Hintergrund

Nach dem im Erbrecht geltenden Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den oder die Erben über, § 1922 Abs. 1 BGB. Gegenstand der Universalsukzession ist das gesamte Vermögen des Erblassers einschließlich seiner Verbindlichkeiten.¹ Nach § 857 BGB geht der Besitz auf den Erben über. Klärungsbedürftig ist jedoch, ob die Erbschaft auch einem hilfebedürftigen bzw. überschuldeten oder gar insolventen Erben dauerhaft voll verbleibt oder ob es dazu einer erbrechtlichen Gestaltung bedarf. In diesem Abschnitt wird zunächst der sozialrechtliche, sodann der zwangsvollstreckungsrechtliche Hintergrund näher dargestellt.

I. Sozialrechtlicher Hintergrund

Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt des Sozialrechts ist Art. 20 Abs. 1 GG. Danach ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Hieraus folgt der Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze sowie für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen.² Zudem muss die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaates entsprechen, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG. Das Grundgesetz selbst enthält allerdings nur wenige Vorschriften, die das Sozialstaatsprinzip³ näher konkretisieren. Dazu zählt

¹ BGH, Urt. v. 9.6.1960 – VII ZR 229/58 = BGHZ 32, 367 (369); BGH, Urt. v. 8.6.1988 – IVa ZR 57/87 = BGHZ 104, 369 (371) = NJW 1988, 2729; *Gursky/Lettmaier*, ErbR, Rn. 22; *Burandt/Rojahn-Große-Boymann*, § 1922 Rn. 11; *MüKoBGB-Leipold*, § 1922 Rn. 17; *Grüneberg-Weidlich*, § 1922 Rn. 7; *BeckOK BGB-Müller-Christmann*, § 1922 Rn. 12; *Erman-Lieder*, § 1922 Rn. 6; a.A. *Kipp/Coing*, ErbR, § 91 II. Rn. 2; *Meinke*, Recht der Nachlaßbewertung im BGB, S. 76; dieser Streit hat indes keine direkten rechtlichen Konsequenzen, da der Übergang der Verbindlichkeiten zumindest aus § 1967 BGB folgt, *MüKoBGB-Leipold*, § 1922 Rn. 16; *Soergel-Fischinger*, § 1922 Rn. 13; *Staudinger-Kunz*, § 1922 Rn. 71.

² BVerfG, Urt. v. 18.7.1967 – 2 BvF 3, 4, 5, 6, 7, 8/62, 2 BvR 139, 140, 334, 335/62 = BVerfGE 22, 180 (204); *Maunz/Dürig-Grzeszick*, GG, Art. 20 VIII. Rn. 18; *SozialR-HdB-Papier/Shirvani*, § 3 Rn. 8; *Vofßkuhle/Wischmeyer*, JuS 2015, 693 f.

³ Ausführlich hierzu *Vofßkuhle/Wischmeyer*, JuS 2015, 693 ff.; *SozialR-HdB-Papier/Shirvani*, § 3 Rn. 1 ff.

u.a. der Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG,⁴ wonach die öffentliche Fürsorge zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bunds gehört. Diese umfasst die Sozialhilfe⁵ und die Grundsicherung für Arbeitsuchende.⁶ Hierbei handelt es sich um die „unterste Stufe“ des sozialen Auffangnetzes.⁷ Die Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Sozialhilfe werden aus Steuermitteln finanziert und knüpfen an eine individuelle Notlage ihrer Leistungsempfänger an.

Der Begriff der öffentliche Fürsorge ist einerseits von der Sozialversorgung abzugrenzen.⁸ Auch die Versorgungsleistungen werden aus Steuermitteln finanziert. Sie dienen als Ausgleich für besondere Opfer oder Nachteile, wie etwa der Unterhaltspflicht für Kinder (vgl. § 1 Bundeskindergeldgesetz⁹) oder eines Kriegs (vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 GG, § 1 Bundesversorgungsgesetz¹⁰).¹¹

Andererseits sind die öffentliche Fürsorge und die Sozialversorgung von der Sozialversicherung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG) abzugrenzen. Mit dieser Versicherung werden zukünftige Lebenslagen (z.B. das Alter) und allgemeine Lebensrisiken wie etwa Arbeitslosigkeit, Krankheit und Pflegehilfebedürftigkeit abgesichert. Da sie vor allem aus den Beiträgen der Versicherten finanziert wird, hängen ihre Leistungen – anders als die Leistungen der Sozialhilfe sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende – nicht von der Hilfebedürftigkeit eines berechtigten Mitglieds ab, sodass sie grundsätzlich auch wohlhabende Personen Leistungen in Anspruch nehmen können.¹²

Für die vorliegende Untersuchung ist im Wesentlichen das Arbeitslosengeld II als Teil der Grundsicherung für Arbeitsuchende und damit der öffentlichen Fürsorge von entscheidender Bedeutung. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das SGB II. Die nähere Darstellung des sozialrechtlichen Hintergrunds beschränkt sich daher auf diese Sozialleistung. Dabei werden insbesondere die Zugriffsmöglichkeiten des Sozialleistungsträgers auf das ererbte Vermögen eines hilfebedürftigen Leistungsempfängers untersucht.

⁴ *Vofßkuhle/Wischmeyer*, JuS 2015, 693.

⁵ *Maunz/Dürig-Uhle*, GG, Art. 74 Rn. 189; *BeckOK GG-Seiler*, Art. 74 Rn. 24; *v. Münch/Kunig-Broemel*, GG, Art. 74 Rn. 26; *Muckell/Ogorek/Rixen*, SozialR, § 4 Rn. 3.

⁶ *SozialR-HdB-Papier/Shirvani*, § 3 Rn. 18; *BeckOK GG-Seiler*, Art. 74 Rn. 24; *Maunz/Dürig-Uhle*, GG, Art. 74 Rn. 189; *v. Münch/Kunig-Broemel*, GG, Art. 74 Rn. 26.

⁷ *Muckell/Ogorek/Rixen*, SozialR, § 13 Rn. 9; vgl. auch *Vaupel*, RNotZ 2009, 497 (499).

⁸ Näher zur Einteilung des Sozialrechts *Wannagat*, Lehrbuch des SozialversicherungsR, S. 1 ff.; für weitere Systematisierungsvorschläge *Gitterl/Schmitt*, SozialR, § 1 Rn. 10 ff.

⁹ Bundeskindergeldgesetz vom 22.1.2009, BGBl. I S. 142.

¹⁰ Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 22.1.1982, BGBl. I S. 21.

¹¹ *Muckell/Ogorek/Rixen*, SozialR, § 4 Rn. 3; *Vaupel*, RNotZ 2009, 497 (498).

¹² *Weber-Schneil*, Rechtswörterbuch zum Begriff „Sozialversicherung“; *Vaupel*, RNotZ 2009, 497 (498); *Muckell/Ogorek/Rixen*, SozialR, § 4 Rn. 3.